

# ELTERN GEGEN DROGEN

2 / 2010

JULI 2010

## Aus dem Inhalt

Wo bleibt die Umsetzung des revidierten Betäubungsmittelgesetzes? 1

Anzeige gegen vor laufender Kamera kiffende Gemeinderäte 1

Der Jugendschutz wird ignoriert! 2

Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme 4

Buchbesprechung 4

Editorial:  
Stopp der Durchführung der CannaTrade in Basel 5

UNO-Tag gegen Drogenmissbrauch und illegalen Drogenhandel vom 26. Juni 2010 6

Kindermalwettbewerb „Abheben ohne Drogen“ zum UNO-Tag gegen Drogen 7

Wettbewerb „Abheben ohne Drogen“ zum UNO-Tag gegen Drogen 8

Machen Sie mit beim Wettbewerb „Abheben ohne Drogen“ auf Seite 7 und 8 dieses Bulletins!

## Wo bleibt die Umsetzung des revidierten Betäubungsmittelgesetzes?

2008 hat die Schweizer Bevölkerung das revidierte Betäubungsmittelgesetz (BetmG) angenommen und die Cannabisinitiative deutlich abgelehnt. Währenddem die Heroinabgabe sofort gesetzlich verankert und umgesetzt wurde, warten die Bevölkerung, die Polizei und Justiz seit zwei Jahren auf die Verordnungsbestimmungen zum BetmG.

Mit grosser Besorgnis hat sich Nationalrätin und Co-Präsidentin des Dachverbandes Drogenabstinenz Schweiz, Andrea Geissbühler, am 17. Juni 2010 mit vier Fragen dazu an den Bundesrat gewandt:

- Wann kann die Verordnung zum BetmG erwartet werden?
- Warum verzögert sich diese Konkretisierung des BetmG dermassen?
- Was unternimmt der Bundesrat gegen Zürcher Gemeindepolitiker, die sich entgegen dem Volkswillen von 2008 erneut für eine Cannabislegalisierung stark machen?

- Wie gedenkt der Bundesrat gegen die Untergrabung des Volkswillens und Verstösse gegen das 2008 angenommene BetmG vorzugehen, das heisst vor allem gegen den Handel, Anbau und Konsum von Cannabis?

**Mit Spannung erwarten wir die Antwort des Bundesrates!**

## Anzeige gegen vor laufender Kamera kiffende Gemeinderäte

Wie man den SF1-Tagesthemen vom 16. Juni 2010 entnehmen musste, starten Zürcher Gemeinderäte aus Kreisen der SP und der Grünen erneut den Versuch zur Cannabislegalisierung, einige drehten und rauchten demonstrativ einen Joint. Hauptinitiant ist Herr Girard, Nationalrat der Grünen. **Der Volkswille von 2008 wird einmal mehr mit Füssen getreten und das BetmG von der Drogenhanffobby unterlaufen.** Eine Anzeige wegen Kiffens vor laufender Kamera ist erstattet. Wir orientieren Sie im nächsten Bulletin „Eltern gegen Drogen“ über die Antwort des Staatsanwaltes.

# Der Jugendschutz wird ignoriert!

Wegen der Schlaperei betreffend Umsetzung des revidierten BetmG erlassen verschiedene Kantone eigene Verordnungen für den Anbau von Hanf. Aus der Feder des ersten Staatsanwaltes des Kantons St. Gallen, der sich seit Jahren für eine Legalisierung von Cannabis eingesetzt hat, entstand eine Verordnung über die Meldepflicht bei Anbau von Hanf.

**Diensttuende Polizisten und Juristen, die aus verständlichen Gründen anonym bleiben wollen, haben uns ihre kritischen Anmerkungen dazu zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt:**

Am 1. Januar 2010 trat die titelerwähnte Verordnung mit Gültigkeit für das Hoheitsgebiet des Kantons St. Gallen in Kraft.

Welche treibenden Kräfte sich für diese Verordnung letztendlich verantwortlich zeichnen und welches die grundlegende Motivation dafür ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Was sich vordergründig als Schritt in die richtige Richtung hinsichtlich einer abstinenzorientierten und repressiv gestützten Drogenpolitik darstellt, hält einer genaueren Betrachtung und eingehenden Prüfung allerdings in keiner Art und Weise stand.

Das in etlichen Ostschweizer Medien und auf der Website des Kantons St. Gallen angestimmte Hohelied auf diesen Erlass mag oberflächlich beeindruckend sein. Bei Personen, welche sich aus beruflichen Gründen oder aus privatem Antrieb seit Jahren mit der Hanfprob-

lematik in ihrem gesamten Ausmass auseinandersetzen, löst diese Verordnung jedoch zwiespältige Empfindungen aus. **Die Verordnung zielt klar in Richtung Liberalisierung oder gar Legalisierung – insbesondere was den Anbau von Hanf für den Eigenkonsum betrifft, und leistet so fraglichen Vorschub für gewisse politische, desorientierte oder anderweitige Interessen vertretende Kreise.**

Die im Gesundheitsgesetz des Kantons Sankt Gallen – Art. 54quater ff - verankerte Verordnung wirft viele Fragen auf. Bereits der erste Artikel ist erklärungsbedürftig. **Warum wird erst ab zehn Hanfpflanzen die Meldepflicht an das kantonale Landwirtschaftsamt Vorschrift?** Anpflanzungen bis neun Pflanzen interessieren gemäss dieser Verordnung niemanden, womit wir beim selbstversorgenden, auf dem Verordnungsweg „teillegalisierten“ Kiffer angelangt sind.

Art. 2 regelt ausschliesslich den Inhalt der „Meldung“. Das „Meldeformular Hanfanbau“ umfasst die Angaben des Hanfproduzenten, die Daten des Anbaus und des Abnehmers. Eine Verpflichtung, wonach die Angaben wahrheitsgetreu eingesetzt werden müssen und mittels Unterschrift Verbindlichkeit erlangen, ist nicht vorgesehen und wird nicht verlangt.

Aufmerksamkeit erlangt sicherlich auf dem Meldeformular die Rubrik „Bei Indooranlagen Anzahl Pflanzen“: Diese leitet sich ab von Art. 2 Abs. 1 lit c der fraglichen Verordnung, in welchem auf die Beeinflussung des THC-Gehalts, „...namentlich durch künstliche Belichtung und Bewässerung...“ eingegangen wird. Ob durch Deklaration ei-

ne Indoor-Anlage staatlich sanktioniert wird? Das funktioniert wahrscheinlich nur unter der Voraussetzung, dass die Frage nach den Herstellungskosten in Bezug auf den in Aussicht stehenden Gewinn gar nicht gestellt wird. Auch die Wortwahl der Regelung scheint nicht gänzlich geglückt. Oder zeigt sie vielleicht das eigentliche Desinteresse der Urheber und spiegelt deren grundsätzliche Gleichgültigkeit oder die tatsächlich avisierten Ziele wider? „Künstliche Belichtung“ mag vielleicht bei Foto- und Filmaufnahmen zutreffend sein, weil sie von kurzer Dauer sind. Bei einer fortwährenden, das Wachstum der Pflanzen beeinflussenden, künstlichen Lichtquelle wäre evtl. das Wort Beleuchtung treffender.

Art. 3 regelt die Weiterleitung der Daten an die Polizei, welche durch das Zuständigkeitsprinzip eigentlich auch gegeben scheint.

Art. 4 bescheinigt die Vollzugs- und Kontrollzuständigkeit, welche logischerweise einmal mehr bei der Polizei liegt. Erwählter Artikel stattet dieses Rechtsorgan mit fadenscheinigen Berechtigungen und Kompetenzen aus. Die in Art. 4 angeführte Vorgehensweise hat sich längst durch das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe in der Zusammenarbeit der Polizei mit weiteren Untersuchungsbehörden etabliert und bedarf keiner zusätzlichen Erläuterungen auf dem Verordnungsweg.

Auch Art. 5, in welchem angeführt wird, dass die Staatsanwaltschaft bei begründetem Verdacht eine Strafuntersuchung eröffnet, ist grundsätzlich überflüssig. Diese generelle Kerntätigkeit der untersuchenden Justizbehörden ist übergeordnet im BetmG, den

dazugehörenden Erlassen und letztlich in den kantonalen Strafverfahren oder Strafprozessordnungen klar und deutlich geregelt.

Art. 6 und 7 der Verordnung beziehen sich auf das Verfahren an sich und den Vollzugsbeginn und sind nicht weiter relevant.

Für uns handelt es sich bei dieser Verordnung schon beinahe um arglistige Täuschung des Stimmvolkes. In keiner Art und Weise kann hierbei von verschärften Vorschriften bezüglich des Hanfanbaus im speziellen oder weiter führenden Mitteln bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität ausgegangen werden.

**Im Gegenteil: Die in Art. 1 und 2 aufgezeigte Erlaubnis, nämlich bis zu 9 Hanfpflanzen anzubauen und deren THC-Gehalt mittels künstlicher Beleuchtung und anderen Komponenten zu steigern, ist nichts anderes, als einen an die Hanflobby gerichteten aufmunternden Aufruf um Hanf im geeigneten Rahmen anzupflanzen.**

Die Aussage vom ersten Staatsanwalt des Kantons St. Gallen, Thomas Hansjakob, im Internetportal „SwissInfo.ch“ vom 22. April 2010, dass mit der Meldepflicht der (An)Bauer den legalen Verwendungszweck nachweisen müsse und dies die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erheblich erleichtern wird, stimmt so nicht. Ebenso stellt sich ein grosses Fragezeichen hinter folgende Aussage von Herrn Hansjakob im selben Artikel: „Allein nur durch die Verletzung der Meldepflicht können wir den Hanf beschlagnahmen und vernichten, ohne dass wir überhaupt etwas in Richtung Drogenhanf beweisen müssen.“

Zur ersten Aussage des ersten Staatsanwalts bleibt folgendes anzumerken: Das Angeben und behördliche Erfassen von Daten bezüglich Hanfanbau und dessen Weiterverarbeitung (Hanfabnehmer) ist die eine Sache. Die Kontrolle und Überprüfung der Angaben und insbesondere die lückenlose Überwachung der gesetzeskonformen Weiterverarbeitung des Hanfs, ist eine ganz andere. Speziell, wenn der Ort des Anbaus und der des angeblichen Endverarbeiters sich nicht im selben Kanton befinden, was erfahrungsgemäss ja oftmals der Fall ist.

Die zweite Aussage von Herrn Hansjakob tönt entschlossen und zuversichtlich. Gespannt warten wir auf den Moment, an dem Staatsanwalt Th. Hansjakob in Kooperation mit dem Polizeikommandanten ein Hektaren umfassendes Hanffeld allein wegen der (verwaltungsrechtlichen) Verletzung der Meldepflicht vernichten lässt, auch wenn sämtliche erforderlichen Angaben nachträglich erhältlich gemacht werden könnten (Art. 4, Abs. 2) und keine vordergründigen Indizien für eine illegale Verwendung vorhanden sind!

**Es sollte eigentlich bekannt sein, dass kantonale Verordnungen Gesetze auf Bundesebene und die daraus erfolgte Rechtsprechung nicht aushebeln.**

**Die Zeit des florierenden Handels mit Hanfkissen, Hanfttee und anderen „gesundheitsfördernden Produkten“ mit wahrscheinlich hohem THC-Gehalt erlebt vermutlich im Kanton St. Gallen in Kürze eine Renaissance par excellence.**

## Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme

Da auch im Kanton Bern bald wieder die Outdoor-Hanferntesaison beginnt, hat die Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung Eltern gegen Drogen im Grosse Rat des Kantons Bern einen politischen Vorstoss mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert:

- der Polizei die Kompetenz zu übertragen, dass diese bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 40 des Polizeigesetzes (PolG) Drogenhanfanlagen sicherstellen kann.
- die Statthalterinnen und Statthalter zu beauftragen, die Polizeigesetzgebung und die bundesgerichtliche Rechtssprechung so anzuwenden, dass Drogenhanfanbauflächen vor der eigentlichen Erntereife vernichtet werden können.

Vor allem in der Nähe der Drogenhanfanbauflächen wird jeweils die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit massiv gefährdet. Diebstähle und Raubüberfälle sind an der Tagesordnung.

Das Tolerieren des Drogenhanfanbaus wiederum widerspricht klar den Forderungen eines von der Bevölkerung gewünschten Jugendschutzes. Nach der im Jahre 2008 klaren Ablehnung der Cannabisinitiative, die eine weitgehende Legalisierung des Anbaus, Handels und Konsums von Drogenhanf gefordert hatte, muss endlich dem Willen der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Denn immer neue

Studien belegen den Zusammenhang zwischen Cannabiskonsum und Schul- bzw. Berufsversagen, Cannabiskonsum und psychischen Probleme (Psychosen), Cannabiskonsum und Verkehrsunfällen oder Cannabiskonsum und Gewalt.

Das Rauschgift Tetrahydrocannabinol (THC), das sich im Drogenhanf befindet, verursacht Rausche, welche dazu führen, dass die Hemmschwelle für Gewalttaten sinkt, und die Täter sich später kaum noch an ihre Gräueltaten erinnern können, so zum Beispiel die Schläger an der Brunnengasse in Bern, in München oder der Mörder von Lucie.

Die Tatsache, dass die Polizei nach der heutigen Regelung den Nachweis eines illegalen Verwendungszweckes von Drogenhanf erbringen muss, führt zu langwierigen Abklärungen. Dies benötigt so viel Zeit, dass die lukrativen Drogenhanfernten meist schon eingefahren oder „gestohlen“ wurden.

Um auf kantonaler Ebene endlich gegen die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Drogenhanfanbau vorgehen zu können **muss die Polizei nach Art.22, Art. 24, Art. 40 und Art. 42 des PolG eingreifen und handeln können.**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung ist Hanf, welcher einen THC-Wert von 0,3% überschreitet, zur Verwendung als Betäubungsmittel geeignet und gefährdet somit die Sicherheit von Menschen. Gestützt auf Art. 42, Bbs.2 des PolG muss die zuständige Regierungsstatthalterin, der zuständige Regierungsstatthalter mittels Verfügung eine Vernichtung des Drogenhanfs anordnen. **Dieses Vorgehen dient dem Jugendschutz und der Sicherheit der Bevölkerung.**

Es ist zu hoffen, dass der Regierungsrat und das Berner Parlament den Handlungsbedarf erkennen werden und der Polizei die nötige Kompetenz zur Sicherstellung sowie den Statthalterinnen und Statthaltern die Kompetenz zur Anordnung der Vernichtung von Drogenhanffeldern übertragen werden.

Art. 22

#### **Polizeiliche Generalklausel**

*Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinde treffen auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um eingetretene, ernste Störungen oder unmittelbar drohende, ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren.*

Art. 24

#### **Adressaten des polizeilichen Handelns**

*Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, welches zu einer solchen Störung oder Gefährdung führt. Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausübt.*

Art. 40

#### **Sicherstellung**

*Die Kantonspolizei kann eine Sache sicherstellen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.*

Art. 42

#### **Verwertung, Einziehung**

*Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter verfügt die Einziehung von Sachen, welche die Sicherheit von Menschen gefährden. In der Verfügung kann angeordnet werden, dass diese Sachen unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.*

## Buchbesprechung

### **Stephanie Oesch: „Die organisierte Kriminalität – eine Bedrohung für den Finanzplatz Schweiz?“**

In ihrem Buch untersucht die Autorin den Einfluss der organisierten Kriminalität (OK) auf den Finanzplatz Schweiz. Obwohl die OK allgegenwärtig ist, findet sie in den Medien nur selten Erwähnung. Ein Hinweis warum, kann dieses Buch geben, denn es erklärt die vielfältigen und subtilen Einflüsse der OK auf die Wirtschaft. Zuerst erklärt die Autorin den Begriff OK, der in verschiedenen Ländern unterschiedlich definiert wird. In einigen Ländern werden terroristische Organisationen miteinbezogen, in andern nicht. Gemeinsam ist ihnen, dass sie ihr Geld aus illegalen Quellen (Drogenhandel, Schutzgelderpressung usw.) beziehen und dann in den Finanzkreislauf einschleusen. Damit stehen die Geldwäsche und die Banken im Visier. Hier fanden auch die meisten Regulierungen in den letzten Jahren statt. Das Problem für die Banken ist nur, einen Geldwäscher als solchen zu erkennen. Die Autorin geht detailliert auf die zahlreichen, gängigen Methoden der Geldwäscherei ein und analysiert die rechtliche Situation in der Schweiz, die eines der strengsten Gesetze gegen Geldwäscherei kennt. Leider ist es so, dass die OK den Behörden meist um eine Nasenlänge beim Erfinden neuer Methoden voraus ist. Von den Medien unbeachtet sind seit einigen Jahren Derivate und Hedgefonds bei den Geldwäschern besonders beliebt. Diese Gesellschaften haben ihren Sitz meist auf irgendeinem Offshore-Finanzplatz und sind damit jeder Kontrolle entzogen. Die Eigentümer bewegen sich frei und werden sehr oft als Philanthropen gefeiert. Hier ist es nahezu unmöglich die Herkunft des Geldes zu klären.

Im Weiteren geht die Autorin auch auf die verschiedenen kriminellen Organisationen ein, die in

Siehe Fortsetzung auf Seite 6

## Editorial



### STOPP der Durchführung der CannaTrade in Basel

Trotz des letztjährigen Protests der Schweizerischen Vereinigung Eltern gegen Drogen mussten wir mit grossem Bedauern feststellen, dass auch dieses Jahr die internationale (Drogen-) Hanfmesse CannaTrade auf dem Gelände der Messe Schweiz (MCH) in Basel stattfinden durfte.

Was weltweit per Internet angekündigt wurde, bot sich den Messebesuchern (Mitglieder unserer Vereinigung waren an allen drei Tagen anwesend) als ein Anwerben von Käuferinnen und Käufern für **Drogenhanfsamen (per Internet) und deren Anbau in Out- und vor allem Indoor-Anlagen** an. Dazu wurden

**Dünger, Wärmelampen und besondere Lüftungsanlagen** verkauft, welche den verräterischen Cannabisduft überdecken sollen. Diese Produkte dienen mehrheitlich dazu, **die rauscherzeugende Substanz Tetrahydrocannabinol (THC) zu erhöhen**, so dass diese bis 20mal stärker wirkt als in den 68er Jahren. Inakzeptabel finden wir auch die vielen **Drogenschmuggel-Utensilien wie Batterien, Coca- und Bierdosen, Kerzen, Bücher usw.**, welche die Verfolgung von Drogenhandel durch die Polizei fast unmöglich machen.



**Auch der synthetische Urin und der künstliche Penis dienen dem Vertuschen von illegalem Drogenkonsum.**

Das riesige Hanffeld im ersten Stock der Halle 5 stimulierte offensichtlich die Messebesuchenden zum Kiffen, denn nach unseren Beobachtungen war jede dritte Person mit einem Joint anzutreffen. Also entstand dort ein rechtsfreier Raum.

Als Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung Eltern gegen Drogen war ich sehr erstaunt, dass Messeverantwortliche und zuständige Behördenmitglieder scheinbar keine Kenntnis davon haben, dass die Schweizer Bevölkerung 2008 die Cannabisinitiative ganz klar abgelehnt hat und damit sowohl der Anbau als auch der Handel und der Konsum (Kiffen) von Cannabis verboten sind.

Durch die Veröffentlichung verschiedener Berichte über negative Auswirkungen des Kiffens auf die Hirnfunktionen und das Lernen ist zum Glück in ganz Europa ein Trend gegen die Freigabe des Drogenhanfs festzustellen. Die ausländischen Standbetreiber sagten uns, dass in keinem anderen Land eine solche Drogenhanfmesse durchgeführt werden dürfte. Das zeigt, dass diese Drogenhanfmesse (die wenigen Stände mit Literatur oder Kosmetika sind ein Alibi) dem guten Ruf des Messeplatzes Basel Schaden zufügt.

**Wir haben während unserer jahrelangen, ehrenamtlichen Arbeit feststellen können, dass junge Menschen sachlich über das gesundheitsschädigende, rauscherzeugende und abhängig machende Kiffen aufgeklärt werden müssen. Denn eine Verharmlosung ist fehl am Platz.**

Wir hoffen sehr, dass die zuständigen Behörden die zu illegalen Machenschaften anstiftende CannaTrade nicht ein weiteres Mal bewilligen. Es darf nicht sein, dass die milliardenschwere Drogenhanffobby weiterhin das Gastrecht in der Messe Basel erhält und dass der wichtige Art. 11 des 1. Kapitels „Grundrechte“ der Bundesverfassung: «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung» dermassen mit Füßen getreten wird.

Sabina Geissbühler-Strupler, Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung Eltern gegen Drogen



Demonstration von Eltern gegen Drogen vor der CannaTrade in Basel

diesem Geschäftsfeld ihre Tätigkeit ausüben und meist global und teilweise untereinander vernetzt tätig sind. Bekannt sind in der Schweiz z.B. die Kokainhändler aus Nigeria.

Schliesslich untersucht die Autorin am Schluss des Buches vier Hypothesen:

- 1) Benutzt die OK den stark regulierten Finanzplatz Schweiz für ihre Zwecke? Die Antwort lautet Ja. Die OK bevorzugen Offshore-Plätze, aber die Autorin möchte die strengen Regeln, die für Banken gelten u. a. auch auf Notare, Anwälte, Casinos, Immobilienmakler, Edelmetall- und Edelsteinhändler und Kunsthändler ausdehnen.
- 2) Hängt die OK mit der Anzahl der „failed states“ zusammen? In sogenannten „failed states“ besteht praktisch keine staatliche Autorität und die Korruption grassiert. Hier ist es besonders leicht, Geld zu waschen. Die Autorin ist der Ansicht, dass die OK von der Anzahl der „failed states“ abhängt. Würde es gelingen, diese Staaten zu reduzieren, könnte auch die OK eingedämmt werden.
- 3) Würde das Schweizer Bankgeheimnis abgeschafft, würde dann die organisierte Kriminalität eingedämmt? Entgegen der oft geäußerten Meinung, bietet das Schweizer Bankgeheimnis keinen Schutz vor Strafverfolgung. Das Bankgeheimnis schützt das Individuum vor Eingriffen des Staates in die Privatsphäre. Die Abschaffung des Bankgeheimnisses würde aber nicht zu weniger Kriminalität führen.
- 4) Heute agiert die OK global und kann von einem Tag auf den andern ihre Taktik ändern. Um die Geldwäsche effizient zu bekämpfen, müssten global anwendbare Regeln vereinbart werden. Das scheint eher schwierig, angesichts der Tatsache, dass London, New York, Dubai und andere Orte zu neuen Zentren für Grosskriminalität geworden sind.

Eines der ganz grossen Probleme wird in Zukunft die Unterwanderung der Wirtschaft durch die OK sein. Durch die Finanzkrise wird es für Unternehmen zunehmend schwieriger, von den Banken Kredite zu erhalten. Hier springt dann die OK ein und verschafft sich so Zutritt zu einem Unternehmen. Diese Entwicklung gilt es im Auge zu behalten und mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen.

Das Buch ist 2010 im vdf Hochschulverlag an der ETH erschienen.  
ISBN Nr. 978-3-7281-3283-3

## UNO-Tag gegen Drogen

### Aktivitäten der Schweizerischen Vereinigung Eltern gegen Drogen

Die Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen beteiligte sich mit Standaktionen am weltweiten UNO-Tag gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel vom 26. Juni 2010. An den Ständen sensibilisierte u.a. ein Wettbewerb mit dem Titel "Abheben ohne Drogen" – mit attraktiven Preisen wie eine Ballonfahrt, Helikopter- und Paraglidingflügen – die Bevölkerung für Drogenprobleme (Teilnahme siehe Seite 7 und 8).

Die Standaktionen boten auch Gelegenheit, auf die Gefährlichkeit der laufenden Cannabis-Verharmlosungs- und Legalisierungskampagnen unbelehrbarer eidgenössischer und kantonaler Parlamentarier und Parlamentarierinnen hinzuweisen und so dem klaren Volksentscheid vom 30. November 2008 gegen eine Legalisierung von Cannabis und für den Schutz unserer Jugend Nachachtung zu verschaffen (alle Kantone sowie 63.2 % der Stimmenden haben die Cannabis-Legalisierungsinitiative abgelehnt).

### Passivität des Bundesamtes für Gesundheit und der Stadtberner Regierung betreffend UNO-Drogentag

#### Bundesamt für Gesundheit

Auf eine Anfrage von Nationalrat Toni Bortoluzzi an den Bundesrat gab dieser bekannt, dass seitens unserer Landesregierung keinerlei Aktivitäten oder Informationen zum UNO-Tag vorgesehen seien, dies im

Gegensatz zu vielen anderen Ländern weltweit.

#### Berner Gemeinderat

In einer kleinen Anfrage der Fraktion SVPplus wurde die Wichtigkeit des Einsatzes der Stadtberner Regierung am UNO-Tag gegen Drogenmissbrauch betont und um Antwort auf die Fragen gebeten, ob eine Teilnahme (in irgendeiner Form) der Stadt am UNO-Drogentag vorgesehen sei.

Die Antwort der Berner Gemeinderätin Edith Olibet (SP) darauf lautet wie folgt:

*„Der Gemeinderat plant – wie in vergangenen Jahren – keine spezielle Teilnahme und Aktion zum UNO-Tag gegen Drogenmissbrauch. Im Gegensatz zur Politik der UNO beruht die Drogen- und Suchtpolitik der Schweiz und der Stadt Bern auf dem Vier-Säulen-Prinzip. So ist hierzulande zum Beispiel die heroingestützte Behandlung als geeignete medizinische und psychosoziale Intervention bei Heroinabhängigkeit anerkannt.“*

**Diese Antwort ist ein Affront allen Eltern gegenüber, welche sich tagtäglich bemühen, ihre Kinder drogenfrei zu erziehen.** Dass die Prävention die wichtigste Aufgabe in der Drogenpolitik ist, scheint Frau Olibet noch nicht gemerkt zu haben. Viel lieber stellt sie Drogensüchtigen Wohnraum und Suchtmittel zur Verfügung anstatt Kinder und Jugendliche vom Drogenkonsum abzuhalten.

#### IMPRESSUM

Herausgeberin: Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen, Postfach 8302, 3001 Bern, eltern\_g\_drogen@bluewin.ch, www.elternegegendrogen.ch.

Redaktionsteam: Dr. med. Theodor Albrecht, Dr. rer. nat. Alexandra Nogawa, Sabina Geissbühler-Strupler.

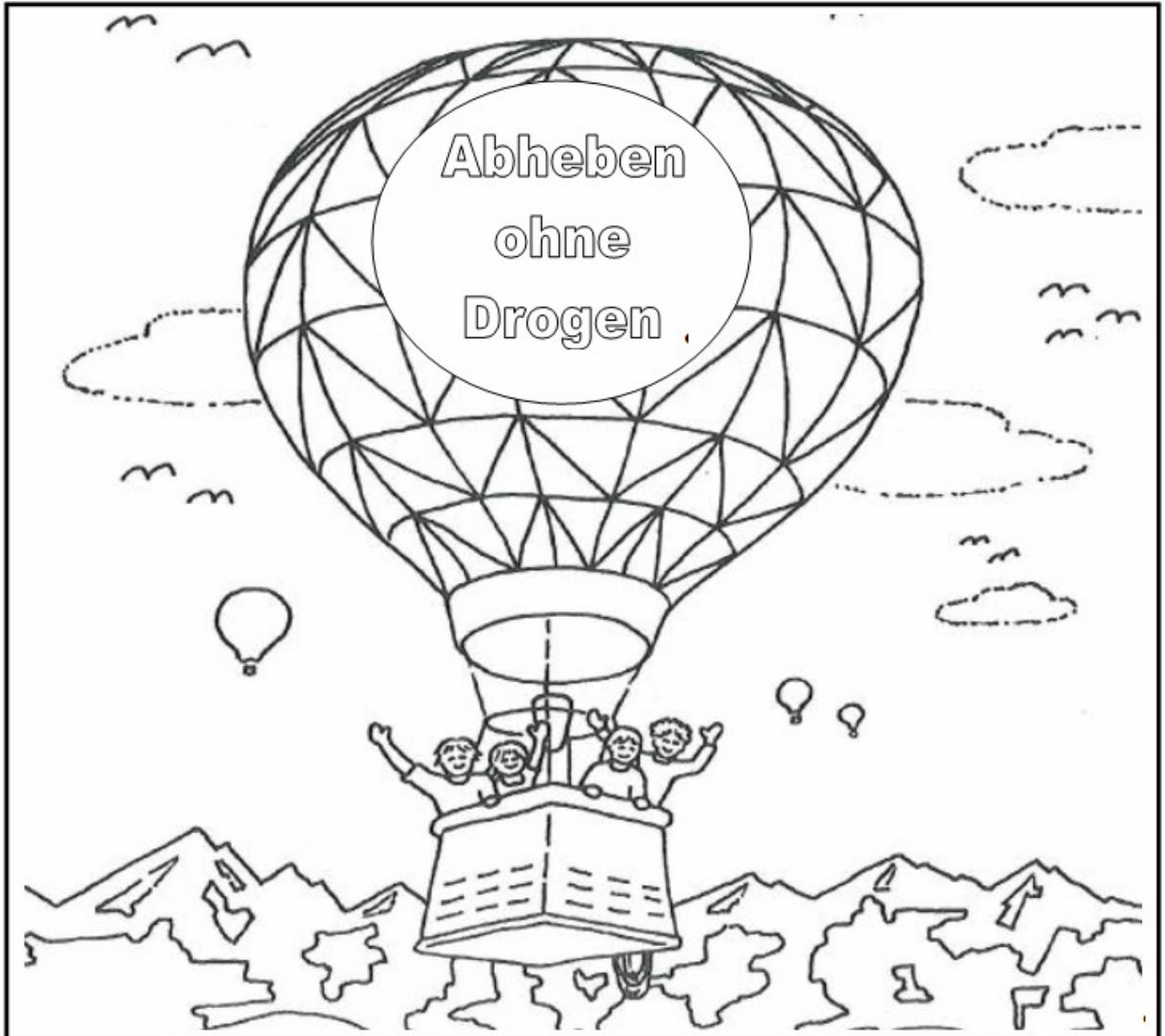
Layout: Administration Gross, 3038 Kirchlindach, adm\_gross@bluewin.ch.

Druck: Jordi AG, Belpbergstrasse 15, CH-3123 Belp, info@jordibelp.ch.

Zum UNO-Tag gegen Drogenmissbrauch und illegalen Drogenhandel vom 26. Juni 2010:

## Kindermalwettbewerb „Abheben ohne Drogen“

- 1. Preis: Gutschein im Betrag von CHF 50.00 von Franz Carl Weber
- 2. Preis: Gutschein im Betrag von CHF 30.00 von Franz Carl Weber
- 3. Preis: Gutschein im Betrag von CHF 20.00 von Franz Carl Weber



Bitte die obige Zeichnung ausmalen und bis 15. August 2010 senden an: Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen, Postfach 8302, 3001 Bern.

Name und Vorname:

Alter:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

**Die Gewinner werden direkt benachrichtigt. Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.**

**Zum UNO-Tag gegen Drogenmissbrauch und illegalen Drogenhandel  
vom 26. Juni 2010:**

## Wettbewerb „Abheben ohne Drogen“

- 1. Preis:** BALLONFLUG
- 2. Preis:** HELIKOPTERFLUG mit diversen Überraschungen
- 3. Preis:** HELIKOPTERFLUG (gesponsert von Paragliding Interlaken)
- 4. Preis:** Paragliding/Tandemflug (gesponsert von Paragliding Interlaken)
- 5. Preis:** Paragliding/Tandemflug (gesponsert von Paragliding Interlaken)
- 6. Preis:** T-Shirt und Schirmmütze mit Vogelsujet „Frei ohne Drogen“ vom Künstler Housi Knecht

Bitte beantworten Sie die folgenden 6 Fragen. Dabei sind 1-3 richtige Antworten pro Frage möglich:

<p><b>1. Betäubungsmittel führen oft zur Sucht und sind:</b></p> <p><input type="checkbox"/> gesundheitsschädigend  <input type="checkbox"/> abhängig machend  <input type="checkbox"/> rauscherzeugend</p>	<p><b>4. 80% der Heroinsüchtigen (auch in der staatlichen Heroinabgabe) beschaffen sich noch andere Suchtmittel auf dem Schwarzmarkt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Haschisch  <input type="checkbox"/> Kokain  <input type="checkbox"/> Zigaretten</p>
<p><b>2. Das Suchtpotential von Heroin und Kokain ist:</b></p> <p><input type="checkbox"/> 10%  <input type="checkbox"/> 50%  <input type="checkbox"/> 90%</p>	<p><b>5. An verschiedenen Orten konnten in der Schweiz in den 90er Jahren ungestört Betäubungsmittel konsumiert werden. Die Polizei durfte die Drogenszenen während Jahren nicht auflösen. Diese rechtsfreien Räume waren:</b></p> <p><input type="checkbox"/> der Platzspitz in Zürich  <input type="checkbox"/> der Place de la Madeleine in Genf  <input type="checkbox"/> der Kocherpark in Bern</p>
<p><b>3. Das Suchtmittel Tetrahydrocannabinol (THC), das sich im Haschisch befindet, schädigt vor allem:</b></p> <p><input type="checkbox"/> das Gehör  <input type="checkbox"/> das Gehirn  <input type="checkbox"/> die Haare</p>	<p><b>6. Was braucht ein drogensüchtiger Mensch, damit er einen Ausstieg aus der Betäubungsmittelabhängigkeit schafft?</b></p> <p><input type="checkbox"/> Fremdhilfe / Motivation  <input type="checkbox"/> Leidensdruck  <input type="checkbox"/> keine Verfügbarkeit von Betäubungsmitteln</p>

**Hinweis:** Der Flyer „Tatsachen statt falsche Behauptungen zu Drogenfragen“ auf der Website [www.elterngegendrogen.ch](http://www.elterngegendrogen.ch) informiert Sie auf Seite 1, 3, 4, 5 und 6 über die korrekten Antworten.

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Bitte bis 15. August 2010 senden an: Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen, Postfach 8302, 3001 Bern. Die Gewinner werden aus den richtigen Antworten ausgelost und direkt benachrichtigt sowie auf der Website der Schweizerischen Vereinigung Eltern gegen Drogen und des Dachverbandes Drogenabstinenz Schweiz veröffentlicht ([www.elterngegendrogen.ch](http://www.elterngegendrogen.ch) und [www.drogenabstinenz.ch](http://www.drogenabstinenz.ch)). Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.